



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0433**
Titel **Quartierplan.**
Datum 25.02.1932
P. 166

[p. 166] Der Stadtrat Zürich berichtete am 6. Februar 1932, daß mit Beschluß vom 23. Dezember 1931 der Quartierplan Nr. 168 des Landes zwischen Zeppelinstraße, Im Hofgarten, Hofwiesen-, Buchegg- und Guggachstraße in Bezug auf die Bau- und Niveaulinien der Straße A abgeändert und der alte Plan, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruch steht, aufgehoben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 8. Januar 1932. Gemäß beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Januar 1932 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der bisher gültige Quartierplan Nr. 168 war vom Regierungsrat am 16. Mai 1929 genehmigt worden. Die projektierte Straße A wird zur Erstellung einer großen Wohnkolonie und Schaffung einer Spielwiese beim Schulhaus Milchbuck in südlicher Richtung parallel verschoben und der Abstand der Baulinien von 22 m auf 21 und 18 m verschmälert. Die Stadt Zürich ist alleinige Eigentümerin des ganzen Quartierplangebietes, dessen oberer Teil zwischen Buchegg-, Guggach- und Hofwiesenstraße an eine Baugenossenschaft abgetreten wird. Besondere Bemerkungen sind nicht zu machen. Es läßt sich fragen, ob die Einmündung der projektierten Straße A in die Zeppelinstraße unterhalb des Schulhauses nicht hätte flüssiger gestaltet werden können. Der Bau der Straße A erfolgt durch die Stadt Zürich als Notstandsarbeit.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 168, in Zürich 6, durch Verschiebung der projektierten Straße A wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 15 des Baugesetzes bzw. § 7 der Quartierplanverordnung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]